



Vertrag 2018

zwischen der

STPV

Schweizer Tractor Pulling Vereinigung

vertreten durch den STPV Präsidenten

nachfolgend STPV genannt

und

Name _____

Adresse _____

Ort / PLZ _____

Telefon _____ Mobile _____

E-Mail _____

nachfolgend Veranstalter genannt,

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1. **Die STPV überträgt die Durchführung einer Schweizer Tractor Pulling Veranstaltung an den Veranstalter**

Es gelten folgende Voraussetzungen:

1.1. Veranstalter _____

1.2. Termin _____

1.3. Austragungsort _____

1.4. Genaue Bezeichnung der Veranstaltung

1.5. Kontaktperson für die STPV

2. **Für die Übertragung dieser Veranstaltung gelten folgende Bedingungen**

2.1. Die Reglemente:

- Technisches Reglement für Standard
- Technisches Reglement für Farmstock, Sport und Supersport Traktoren nach ETPC
- Technisches Reglement für Gardenpulling nach EGPC
- Reglement der Schweizer Meisterschaft
- Reglement Bremswagen ETPC

Diese sind vom Veranstalter in allen Punkten – soweit sie ihn betreffen, einzuhalten.

2.2. Regressansprüche, gleichgültig aus welchen Gründen, soweit sie durch Nichteinhaltung dieses Vertrages entstehen, gehen zu Lasten des Veranstalters.

2.3. Der Veranstalter verpflichtet sich zu einer der Veranstaltung entsprechenden Werbung für Besucher sowie Teilnehmer in den Standardklassen und der CH Meisterschaft.

Die Nennung „Standard Pulling“ muss im Programm erwähnt sein, um nicht falsche Erwartungen zu wecken (keine Freie Klasse, keine Super Stock oder keine Pro Stock Klasse).

- 2.4. Die STPV hat das Recht, auf dem Gelände der Veranstaltung Werbeartikel für die STPV anzubieten, sowie Werbemassnahmen durchzuführen.
- 2.5. Der STPV steht auf dem Bremswagen beidseits eine Werbefläche von 1 m² zur Verfügung.
- 2.6. Für die STPV Sponsoren gilt eine Branchenexklusivität für Werbung auf dem Bremswagen, der Walze und dem Hobel
- 2.7. Sämtliches Film- und Fotomaterial, das im Rahmen der Veranstaltung produziert wird, ist bei Bedarf der STPV zur Verfügung zu stellen.
- 2.8. Der zeitliche Ablauf der Veranstaltung, die Startfolge sowie die Einteilung der Wettbewerbsklassen unterliegen ausschliesslich den Bestimmungen und Anordnungen des Veranstalters.

Der Zeitplan ist für Fahrer und alle Dienstleister der Veranstaltung vorgängig der Veranstaltung bekannt zu geben

- 2.8. Vom Eintrittspreis sind pro Person **25 Rp.** nach der Veranstaltung der STPV zu überweisen.

Für jeden Fahrer der folgenden Klassen sind der STPV **Fr. 10.—** pro gefahrenen Wettkampf für die Haftpflichtversicherung zu überweisen:

Tractorpulling:	Standard
	Sport
	Supersport
	Farmstock
Gardenpulling	freie Klassen
	Compact Diesel

Die Zahl der Besucher muss vom OK-Präsidenten der Veranstaltung dem Kassier der STPV **innert 10 Tagen** schriftlich mitgeteilt werden.

3. Die STPV verpflichtet sich, folgende Leistungen zu erbringen

- 3.1. Eine Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit dem Wettkampf gegenüber Forderungen der Zuschauer abzuschliessen bis und mit Level 3 Sporttraktoren.
- 3.2. Zur Stellung eines Kommissars für die Überwachung der technischen Abnahme vor und während des Wettkampfes. Er ist kompetent und sorgt für die Umsetzung der reglementarischen Bestimmungen.
- 3.3. Zur Erstattung einer Rainoutpauschale (bei Teilrainout anteilmässig) für aufgehobene Klassen die CHM geführt werden (Cup- oder Meisterschaftslauf) bis zu folgenden Maximalsätzen:

Rainoutentschädigung Freitag maximal	Fr. 500.-
Rainoutentschädigung Samstag und Sonntag maximal	Fr. 2000.-

- 3.4. Die STPV beschafft drei Pokale pro Gewichtsklasse für die CH Meisterschaft.
- 3.5. Bei neuen Veranstaltungsorten mit neuen Organisatoren leistet die STPV Unterstützung und gibt die Erfahrungen bisheriger Veranstaltungen zum Nutzen der Pulling-Szene uneingeschränkt weiter.

4. Der Veranstalter verpflichtet sich, folgende Leistungen zu erbringen

- 4.1. Bereitstellung eines Geländes mit Wettkampfstrecke gemäss Weisungen der STPV, einschliesslich Vorbereitung, Wartung und Sicherung (vergleiche Planskizze Anhang 1).

Auf der Wettkampfstrecke der Sporttraktoren ist eine Markierungslinie mit Kalk empfehlenswert.

Wenn Wettkämpfe bei starker Dämmerung oder Nacht-Pulling gefahren werden, ist eine sichere Ausleuchtung der Wettkampfbahn nötig. In diesem Falle, benötigt die Wettkampfstrecke Markierungslinien (links und rechts, von Start bis Ziellinie → 100 Meter) mit Kalk.

Entlang (am Rande) der Wettkampfstrecke muss eine gut sichtbare Absperrung gegenüber den Zuschauern vorhanden sein. Diese ist Durchgehend von Normhöhe (110cm z. B. Event Absperrgitter) bis zum Boden reichend.

Der Veranstalter verpflichtet sich geeignetes Abdeckmaterial für die Wettkampfpiste bereit zu stellen und dies auch innert nützlicher Frist einsetzen zu können.

Befinden sich Zuschauer während dem Ablauf eines Wettkampfes innerhalb der Absperrung, muss die Veranstaltung von der pistenverantwortlichen Person (Veranstalter) aus Sicherheitsgründen unverzüglich unterbrochen werden.

Der Veranstalter hat zu überwachen, dass sich im Starterraum nur Fahrer und Mechaniker der momentan kämpfenden Klasse befinden. Andere Personen sind weg zu weisen.

- 4.2. Den drei besten Teilnehmern je Klasse sind Pokale bzw. Trophäen zu verleihen.
- 4.3. Der Veranstalter schliesst eine Festhaftpflichtversicherung ab (die Festhaftpflichtversicherung ist nicht Bestandteil der Haftpflichtversicherung gemäss Punkt 3.1).

4.4. Gesamte Organisation besorgen, unter Anderem

- Besucherbetreuung, Eintritte, Getränke, Verpflegung/Imbiss, Sichtmöglichkeit für Zuschauer, genügend sanitäre Einrichtungen inkl. sauber halten, usw.
- Sicherstellung von Sanitäts- und Rettungsdienst sowie Brandschutz und Ölwehr für die Dauer der Veranstaltung. Entlang der Wettkampfstrecke, sind links und rechts je 2x 6kg CO² Feuerlöscher, gut sichtbar bereitzustellen.
- Toiletteneinrichtungen sind in genügender Zahl einzurichten und laufend sauber zu halten
- Parkplätze für genügend Personenwagen
- Verkehrsregelung durch Feuerwehr oder Verkehrskadetten. Die Verkehrsregelung ist sauber und korrekt zu gewährleisten. An exponierten Stellen muss geschultes Personal den Verkehr leiten.

4.5. Der Veranstalter stellt den eingeteilten STPV Kommissaren Freikarten für den Eintritt zur Verfügung.

4.6. Der Veranstalter engagiert eine vom STPV anerkannte Waage

5. *Inkraftsetzung dieses Vertrages*

Dieser Vertrag tritt in Kraft, wenn ein von beiden Partnern unterschriebenes Exemplar vorliegt.

Sollten einzelne Abschnitte dieses Vertrages ungültig werden bzw. sein, so ist die Gültigkeit der anderen Vereinbarungen davon nicht berührt.

Die Partner verpflichten sich, anstelle eines ungültigen Abschnittes eine dem entsprechenden Abschnitt möglichst nahe kommende und wirksame Vereinbarung zu treffen.

Gerichtsstand ist 4500 Solothurn



6. Besondere Vereinbarungen

Der Wettkampflplatz wird von je einem Vertreter des Veranstalters und der STPV im Voraus besichtigt und soweit die Auflagen erfüllt sind, für die Veranstaltung durch den Veranstaltervertrag frei gegeben.

Das Nichteinhalten solcher Anweisungen kann eine Bewilligungsverweigerung für künftige Veranstaltungen zur Folge haben.

Die erforderlichen schriftlichen Bewilligungen von Landeigentümern, Gemeindebehörden, Strassenverkehrsamt bzw. des Kantons müssen vorliegen.

Bei der Teilnahme von Fahrzeugen der Klassen Sporttraktoren, Super Stock, Pro Stock oder Freie Klasse muss dies in der kantonalen Bewilligung namentlich erwähnt sein und an den STPV durch ein Kopie zu belegen.

Ort, Datum

Unterschrift

Veranstalter

Ort, Datum

Unterschrift STPV

Präsident

Vorstandsmitglied

Anhang 1 Skizze für ein Wettkampfgelände

Masse:	Standardklasse Sportklassen bis und mit Level3 Farmstock Garden	
	<u>Standard /Sport / Supersport</u>	<u>Garden / Compact Diesel</u>
Bahnlänge	100 m	70 (mindestens)
Geländebreite	30 m	23 m
Bahn Planheit, Empfehlung	<0.5 m	<0.5 m
Bahn Neigung- längs, Empfehlung	1% Gefälle in Richtung Full Pull	
Bahn Neigung- quer, Empfehlung	1% Gefälle total	
Bahnbreite	10 m	7 m
Auslauf nach Bahnende	30 m (Ausgang erforderlich → defekte Traktoren)	20 m
Erdwall <u>nach</u> Auslauf, Höhe	1.2 m	physikalische Barriere
Distanz Zuschauer – Pistenrand	10 m	8 m (mindestens)
Befestigte ebene Fläche für die Waage	3 x 8 m	
Befestigte ebene Fläche für Technische Abnahme	4 x 5 m	
Startraum	für ca. 30 Fahrzeuge	für ca. 30 Fahrzeuge

Abweichende Masse sind vorgängig mit dem STPV und deren Versicherung ab zu klären und vom STPV zu bestätigen zu lassen.

